

Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung von Strom an Haushalts- und Geschäftskunden (Standardlastprofil)



Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der Stadtwerke Weiden in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die Stadtwerke Weiden liefern dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz-, Mess- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

2.2 Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, sind die Stadtwerke Weiden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, deckt er die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 ABLaV, § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Vertrag enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, können die Stadtwerke Weiden die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder fallen weg, sind die Stadtwerke Weiden verpflichtet, die Preise im Umfang der Änderung anzupassen.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die Stadtwerke Weiden die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Weiden dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die Stadtwerke Weiden die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Weiden werden die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die Stadtwerke Weiden werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung in Textform informieren. **Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preisanpassung in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.**

Die Stadtwerke Weiden werden den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen. Abweichend davon werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Stadtwerke Weiden bieten gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Stadtwerke Weiden dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Auf Wunsch des Kunden übermitteln die Stadtwerke Weiden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen elektronisch. In diesem Fall erfolgt keine Übermittlung in Papierform, es sei denn, der Kunde hat das ausdrücklich verlangt. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von den Stadtwerken Weiden festgelegt. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gezwölftelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ermittelt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Die Stadtwerke Weiden können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass der Kunde sie abliest und den Stadtwerken Weiden die Ablesewerte übermittelt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben, die auf Basis des Verbrauchs im letzten Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden festgelegt werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Ein die Abschlagsforderung übersteigender Betrag ist binnen zwei Wochen nach der Abrechnung zu erstatten. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen nach Zugang der Abschlussrechnung beim Kunden zu erstatten.

3.7 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, sind die Stadtwerke Weiden berechtigt, eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Die Stadtwerke Weiden werden dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, werden die Stadtwerke Weiden eine Neuberechnung vornehmen.

3.8 Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes und / oder schließt der Kunde selbst einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber ab, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber den Stadtwerken Weiden gegenüber berechnet. Die Kosten des Messstellenbetriebs sind in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

3.9 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der Stadtwerke Weiden (www.Stadtwerke-Weiden.de).

4. Vertragsdauer

4.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Stadtwerke Weiden bestätigen dem Kunden die Kündigung binnen einer Woche nach Erhalt der Kündigung unter Angabe des Enddatums.

4.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den

nächsten Monatsersten.

4.3 Im Falle des Umzugs können Haushaltskunden den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Die Kündigung muss die künftige Anschrift bzw. die Bezeichnung der künftigen Entnahmestelle (Identifikationsnummer) enthalten. Die Stadtwerke Weiden sind berechtigt, dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Fortsetzung der Belieferung an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Bedingungen anzubieten. Machen die Stadtwerke Weiden von diesem Recht Gebrauch, wird der Vertrag fortgesetzt.

5. Haftung

5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Für die Haftung der Stadtwerke Weiden und ihrer Vorlieferanten bei Versorgungsstörungen gilt § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 18 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006, BGBl. I 2477); die Schäden der Sondervertragskunden werden in die Haftungshöchstgrenzen einbezogen.

5.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke Weiden nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wozu auch die Pflicht zur pünktlichen und zutreffenden Abrechnung gehört, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Stadtwerke Weiden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke Weiden nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

6. Rechtsnachfolge

6.1 Die Stadtwerke Weiden sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der Stadtwerke Weiden im Sinne der § 15 Aktiengesetz ist.

6.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist den Stadtwerken Weiden unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der Stadtwerke Weiden möglich. Die Stadtwerke Weiden werden eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die Stadtwerke Weiden verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform den Stadtwerken Weiden zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

7.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, dürfen die Stadtwerke Weiden diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Weiden werden den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG) oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Die Stadtwerke

Weiden werden den Kunden darauf in der Ankündigung der Änderung besonders hinweisen.

7.3 Wenn und soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend.

8. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Weiden i.d.OPf..

9. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Weiden für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunften zur Prüfung der Bonität einholen können.

10. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

11. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR, Gaswerkstraße 20, 92637 Weiden i.d.OPf.

Tel.: 0961-6713-800, Fax: 0961 6713-870

E-Mail: service@stadtwerke-weiden.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin;

www.schlichtungsstelle-energie.de;

Tel.: 030-2757240-0; Fax.: 030-2757240-69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, Telefon 030-22480-500, Telefax 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(112021)